

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge der th-data GmbH und Ihren Auftraggebern über Softwareentwicklungen, Softwareeinführungen, Untersuchungen, Beratungen, Gutachten, und sonstigen Aufträgen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertraglich Beziehungen auch zwischen der th-data GmbH und anderen Personen als Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Geschäftsbedingungen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Gegenstand des Auftrags ist ausschließlich die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die th-data GmbH verpflichtet sich, den Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Die th-data GmbH ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger externer Mitarbeiter und Institutionen als Mitarbeiter zu bedienen.

2. Der Auftrag erstreckt sich, soweit sich nicht aus seiner Natur etwas anderes ergibt oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts, des Arbeitsrechts eingehalten werden sowie nicht auf die Prüfung vorhandener Soft- und Hardwareausstattung.

3. Liefer- und Leistungszeit

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Termine und Lieferfristen durch die th-data GmbH steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der th-data GmbH durch Zulieferanten und Hersteller sowie ggf. notwendiger Zusatzen durch den Auftraggeber.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund anderen nicht vorhersehbarer Ereignissen die der th-data GmbH die Lieferung oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und von der th-data GmbH nicht zu vertreten sind (hierzu zählen u.a. Krieg, kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Ein- und Durchführungsgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig, ob diese Ereignisse bei der th-data GmbH deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten) berechtigen die th-data GmbH die Lieferung bzw. Leistung auf die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag -soweit noch nicht erfüllt- ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten sich in Verzug befindet.

4. Pflichten des Auftraggebers

1. Die erfolgreiche Entwicklung und Einführung eines Softwaresystems ist in hohem Maße von der Mitwirkung des Auftraggebers abhängig. Der Auftraggeber wird deshalb rechtzeitig alle notwendigen betrieblichen Voraussetzungen schaffen. Dazu gehören insbesondere die Information von th-data GmbH über alle im Zusammenhang mit der Softwareentwicklung und -einführung relevanten Organisationsabläufe, die Schaffung der edv-technischen Infrastruktur, die Ausbildung der eigenen Mitarbeiter in der Bedienung des Softwaresystems, sowie die Sicherung aller betriebsrelevanten Daten.

2. Auf Verlangen der th-data GmbH hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der th-data GmbH formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der th-data GmbH gefährden könnte. Die gilt insbesondere für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

6. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Hat die th-data GmbH die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der th-data GmbH außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

7. Schutz des geistigen Eigentums der th-data GmbH

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags der th-data GmbH entwickelten Programme, erstellten Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte, Gutachten, Organisationspläne, Berichte und Entwürfe nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden, sofern nicht schriftlich die freie Verwendung durch den Auftraggeber mit der th-data GmbH vereinbart ist.

2. Soweit an den Arbeitsergebnissen und entwickelten Programmen Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei der th-data GmbH. Die th-data GmbH ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen nicht daran gehindert, von ihr für den Auftraggeber erstellte oder verwendete Programme und andere Unterlagen der in Absatz 1 genannten Art anderweitig zu verwenden.

8. Weitergabe fachlicher Äußerungen der th-data GmbH

Die Weitergabe fachlicher Äußerungen der th-data GmbH an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der th-data GmbH, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber dritten haftet die th-data GmbH (im Rahmen von Ziffer 11) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

9. Softwarenutzungsrechte

An Software der th-data GmbH, Fremdsoftware (Software, die von einem von der th-data GmbH unabhängig Softwarelieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch auf einem Computersystem eingeräumt. (alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei der th-data GmbH bzw. dem sonstigen Softwarelieferanten. Der Auftraggeber kann die Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist. Satz 1 gilt entsprechend. Der Auftraggeber darf ansonsten die Software ohne schriftliche Zustimmung der th-data GmbH weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln.

10. Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die th-data GmbH. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 11.

2. Die th data GmbH haftet nicht für Mängel, die aufgrund fehlerhafter Benutzung verursacht wurden.

3. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, spätestens jedoch eine Woche nach Auslieferung der Software. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Auslieferung oder Programmabnahme oder Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der th-data GmbH. Bei einem Programmierauftrag ohne Programmabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist, sobald die th-data GmbH das Programm abgeliefert hat.

4. Offene Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft, Bericht, Gutachten und dgl.) der th-data GmbH enthalten sind, können jederzeit von der th-data GmbH auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

11. Haftung/Gewährleistung

1. Die Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 6 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Programmabnahme oder Auslieferung. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen vorgenommen, entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist.

2. Die Mängel sind der th-data GmbH durch den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Auftreten schriftlich mitzuteilen.

3. Gewährleistungsansprüche gegen die th-data GmbH stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner und Dritten, soweit diese bei Vertragsabschluss benannt worden sind, zu und sind nicht abtretbar.

4. th-data GmbH haftet nur für Schäden aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, fehlender schriftlich zugesicherter Eigenschaft und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bestehen für Lieferungen und Leistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter, so haftet th-data GmbH nicht. Insbesondere ist die Haftung bei Nichtbeachtung der Lizenzbedingungen von Software ausgeschlossen. In jedem Falle ist die Haftung auf die Höhe des Nettobetrages der Rechnung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung, die den Schaden ausgelöst hat, beschränkt. th-data GmbH haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit gemäß des vorangegangenen Satzes ist auf die Summe von 20.000 Euro beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden aus Mangel, entgangenen Gewinn oder entgangener Einsparung ist ausgeschlossen.

5. Bei Softwareentwicklungsleistungen haftet die th-data GmbH nicht für Schäden, die nicht aus Software selbst entstanden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger oder gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

6. Die th-data GmbH haftet nicht für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens sowie für die Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

12. Vertraulichkeit

th-data GmbH und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, sämtliches überlassenes Lizenzmaterial und alle Aufzeichnungen die im Zuge der Vertragserfüllung ausgetauscht werden vertraulich zu behandeln. Dies gilt, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind.

13. Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter dritter Personen

1. Kommt ein Auftraggeber mit der Annahme der von der th-data GmbH angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihn nach Ziffer 4 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist die th-data GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der th-data GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandene Mehraufwendung sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die th-data GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

2. Die Rechte nach Absatz 1 stehen der th-data GmbH insbesondere auch dann zu, wenn bei der Durchführung eines Auftrags die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder ihm beauftragter dritter Personen von Einfluß ist und diese nicht nach Art und Umfang angemessener Weise durch geeignete Personen erfolgt. Die th-data GmbH haftet in keinem Fall für Schäden, die mit der Mitwirkung des Auftraggebers und/oder ihm beauftragter dritter Personen zusammenhängen; auch ein Anspruch auf Mängelbeseitigung gegen die th-data GmbH besteht insoweit nicht.

14. Angebote/Zahlungen

1. Die Angebote der th-data GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, rechnet th-data GmbH alle erbrachten Dienstleistungen nach Aufwand ab.

3. Die th-data GmbH hat neben ihren Gebühren, Honorar oder Lizenzforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

4. Die th-data GmbH kann angemessene Vorschüsse auf Vergütungen und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.

5. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner

6. Die th-data GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. Die th-data GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die th-data GmbH auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus dem Anlaß ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der th-data GmbH und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die th-data GmbH kann von den Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

2. Von der Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung einer Klausel dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Gültigkeit der anderen Klauseln und des Vertrages insgesamt unberührt. Es gilt § 6 des Gesetzes über die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

th-data gmbh